

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

81. Jahrgang **4. September 2024** **Nr. 38 / S. 1**

131/2024	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Bad Wünnenberg über die Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Bad Wünnenberg	2
132/2024	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter über das Aufgebot einer Sparerkunde; Nr. 3741785160	3
133/2024	Öffentliche Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Heder über die Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 30.04.2024 in Salzkotten	4
134/2024	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Zentrale Dienste – über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels; AZ: 10.45-0003/004	5
135/2024	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Jugendamt – über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII	6
136/2024	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Genehmigung zur Renaturierung eines namenlosen Nebengewässers zum Furlbach in Hövelhof-Riege; AZ: 66.1.332.1.Hö37	7
137/2024	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag auf Änderung von 2 Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg-Fürstenberg; AZ: 66.3/41213-24-600	8
138/2024	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag auf Änderung einer Windfarm durch Wegfall sektorieller Betriebsbeschränkungen einer Windenergieanlage; AZ: 66.3/41322-24-600	9
139/2024	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Genehmigung zur Reaktivierung des Altverlaufs der Alme im Bereich einer Kleingartenanlage westlich von Paderborn; AZ: 66.1.332.1.PB97	10



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



131/2024



Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Bad Wünnenberg über die Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Bad Wünnenberg.

Das Ratsmitglied Herr Klaus Stratmann hat mit Wirkung vom 31.08.2024 auf sein Ratsmandat durch Erklärung gegenüber dem Wahlleiter verzichtet. Damit scheidet er als Ratsmitglied des Rates der Stadt Bad Wünnenberg aus und es ist eine Ersatzbestimmung gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz NW vorzunehmen.

Nach § 45 Abs. II des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW S.454), zuletzt geändert durch Gesetz des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV.NRW.S.412), in Kraft getreten am 15. April 2022, stelle ich fest, dass als Nachfolger für Herrn Klaus Stratmann,

Herr Andreas Luig, E-Mail: aluig@web.de,

als Ersatzbewerber für Herrn Stratmann gewählt ist und in den Rat der Stadt Bad Wünnenberg nachrückt.

Gegen diese Feststellung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung ab Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bad Wünnenberg, den 02. September 2024

Der Wahlleiter
der Stadt Bad Wünnenberg

gez.
Christian Carl

132/2024



Sparkasse
Paderborn-Detmold
Höxter

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3741785160 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 29.08.2024

**Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand**

133/2024

Fischereigenossenschaft „Heder“

Fischereigenossenschaft Heder
Erpernburg 1 • D-33142 Brenken

Telefon: (0 29 51) 22 70
Telefax: (0 29 51) 69 87
E-Mail: verwaltung@erpernburg.de

An die
Mitglieder der Fischereigenossenschaft „Heder“

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom

Datum

30. August 2024

Einladung

Die Fischereigenossenschaft „Heder“ lädt ein zur *Genossenschaftsversammlung*
am

**Mittwoch, den 30.10.2024 um 19.00 Uhr
in das Hotel-Restaurant „Sälzerhof“,
Am Stadtgraben 28, in 33154 Salzkotten**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Finanzberichte der Jahre 2022 und 2023
3. Entlastung des Vorstandes und der *Geschäftsführung* für die
Wirtschaftsjahre 2022 und 2023
4. Neuwahl des stellvertretenden Vorsitzenden und Neuwahl eines
Vertreters für ein Vorstandsmitglied
5. Abschluss neuer Fischereipachtverträge ab 2025
6. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Fischereigenossenschaft
„Heder“

134/2024

Paderborn, den 30.08.2024

Kreis Paderborn
Der Landrat
10.45-0003/004

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Ein Dienstsiegel des Kreises Paderborn wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel, rund, Durchmesser 25 mm, Wappen des Kreises Paderborn mit der Unterschrift Kreis Paderborn.

Das Siegel trug die Nr. 161.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstsiegels wird strafrechtlich verfolgt.

Im Auftrag
gez.

Dr. Beverungen

135/2024

Kreis Paderborn
Der Landrat
Jugendamt

Öffentliche Bekanntmachung

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung am 26.08.2024 gemäß § 75 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII - KJHG) – in Verbindung mit § 25 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – 1. AG-KJHG – als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt:

- Förderverein der Grundschule Bad Wünnenberg
- Teilhabe mit Herz gGmbH, Borcheln
- VerBindung gGmbH Beratung für Familien, Delbrück

gez. Uhrmeister

-Leiter der Verwaltung des Jugendamtes-

136/2024

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.1.332.1.Hö37

Wasserrecht

**Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(standortbezogene Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)**

**zur Renaturierung eines namenlosen Nebengewässers zum Furlbach in Hövelhof-Riege
(Stationierung 0+170 bis 0+280)**

Der Wasserverband Obere-Lippe, Königstraße 16, 33142 Büren, beantragt für den Standort Gemarkung Hövelhof, Flur 2. Flurstück 256 zur Renaturierung eines namenlosen Gewässers zum Furlbach in Hövelhof Riege – Stationierung 0+170 bis 0+280 – eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG.

Die v. g. Renaturierungsmaßnahme ist unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 UVPG i. V. m. § 7 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 UVPG nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Maßnahmen stehen im Einklang mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteils 2.4.2 „Furlbachaue“, welcher durch den Landschaftsplan Sennelandschaft vom 15.06.1989 geregelt wird. Darüber hinaus liegen Teilflächen der Maßnahmen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Furlbaches. Auch wenn hier die Vorprüfung in Bezug auf die betroffene Schutzkategorie vertieft nach dem Maßstab einer weitergehenden allgemeinen Vorprüfung durchgeführt worden ist, ändert diese Prüfung nichts an der abschließenden Entscheidung. Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens wird das Plangebiet ökologisch aufgewertet.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Bröckling

137/2024

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41213-24-600

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG))**

Hier: Antrag gem. §16 BImSchG: Typenwechsel von 2 Windenergieanlagen von Enercon E 115 mit 149,98 m Nabenhöhe auf Enercon E 160 EP5E3 mit 166,6 m Nabenhöhe bzw. auf Enercon E 138 mit 160 m

Die Wind-Plan Sintfeld II GmbH & Co. KG, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn, beantragt die wesentliche Änderung von 2 Windenergieanlagen gem. § 16 BImSchG. Die geänderten Windenergieanlagen sollen in Bad Wünnenberg-Fürstenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 10, Flurstücke 9, 11, 19 und 20, errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich eine Änderung i.S.d. § 9 Abs. 1 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine anderen oder stärkeren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die beantragte Änderung möglich sind.

Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass bereits in den ursprünglichen Genehmigungen umfangreiche Betriebsbeschränkungen aus Gründen des Artenschutzes festgelegt sind und durch die geänderten Anlagentypen keine Wohnhäuser relevant durch Lärm betroffen sind.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Bröckling

138/2024

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41322-24-600

**Genehmigungsverfahren nach § 16 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG))**

Hier: Antrag gem. §16b BImSchG: Wegfall sektorieller Betriebsbeschränkungen einer Windenergieanlage Typ Vestas V 162-6.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m sowie einer Nennleistung von 6.200 kW.

Die WP Eilerberg Betriebs GmbH & Co. KG, Sintfeldhöhenstr. 4, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt die wesentliche Änderung durch Wegfall sektorieller Betriebsbeschränkungen einer Windenergieanlage.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um das Repowering einer Windenergieanlage gem. § 16 b BImSchG. Die neue Windenergieanlage soll in Bad Wünnenberg-Helmern, Gemarkung Helmern, Flur 11, Flurstücke 90, 53, 54, und 55, geändert und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine signifikante Änderung der Turbulenzbelastung benachbarter Anlagen zu erwarten sind und deren Standorteinung nachgewiesen wurde.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Bröckling

139/2024

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.1.332.1.PB97

Wasserrecht

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)

zur Reaktivierung des Altverlaufs der Alme im Bereich einer Kleingartenanlage westlich von Paderborn

Der Wasserverband Obere-Lippe, Königstraße 16, 33142 Büren, beantragt für die Grundstückstücke in der Gemarkung Elsen, Flur 10, Flurstück 243 und für die Gemarkung Paderborn, Flur 57, Flurstücke 936, 955, 1313 zur Reaktivierung des Altverlaufs der Alme im Bereich einer Kleingartenanlage westlich von Paderborn eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG.

Die v. g. Reaktivierungsmaßnahme ist unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 UVPG i. V. m. § 7 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 UVPG nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind. Die Maßnahmen stehen im Einklang mit dem Entwicklungsziels 7 des geschützten Landschaftsbereichs, welches durch den Landschaftsplan Paderborn-Bad Lippspringe vom 27.09.1999 geregelt wird. Das Entwicklungsziel 7 setzt fest, dass die Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern und ihren Auen bei wasserbaulichen Maßnahmen vorgesehen werden muss. Darüber hinaus werden im Planungsbereich Maßnahmen zur Erhöhung der Strukturdiversität und Verbesserung des Sedimenttransports umgesetzt, die zu einer Vergrößerung des Fließquerschnitts führen und sich damit die hydraulischen Verhältnisse im Gewässer verbessern. Weiterhin wird ein großer Auenbereich als Rentionsraum erschlossen, der im Hochwasserfall zu einer weiteren hydraulischen Entlastung beiträgt. Aus den v. g. Gründen sind keine Gründe erkennbar, an denen festgemacht werden könnte, dass von dem geplanten Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären. Mithin wird entschieden, dass von einer standortbezogenen Vorprüfung nach §§ 5 und 7 UVPHG abgesehen werden kann. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Bröckling